



Reglement Sanitätsdienst

Zweck:

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Übernahme eines Samariterpostens, bei Sportanlässen oder anderen Veranstaltungen.

Anfragen um Übernahme eines Samariterpostens sind mindestens sechs Wochen vor der Durchführung dem/r Verantwortlichen Ressort Sanitätsdienst des Samaritervereins Worb (SVW) einzureichen.

Planung:

Ein Vertreter des SVW erhält in der Planungsphase der Veranstaltung Gelegenheit, die Interessen des Sanitätsdienstes im Organisationskomitee der Veranstaltung zu vertreten. Seine Mitgliedschaft im OK ist erwünscht.

Unterkunft:

Der Sanitätsanhänger „Sami“ steht bei jedem Sanitätsdienst im Einsatz.

Strom und Wasseranschluss sollten vorhanden sein.

Muss gleichzeitig an verschiedenen Orten Sanitätsdienst geleistet werden, entscheidet der Vertreter des SVW wo der „Sami“ eingesetzt wird.

Muss der Raum für den Sanitätsdienst beim Veranstalter angefordert werden, soll er sauber, nötigenfalls heizbar und von zweckfremdem Material und Mobiliar geräumt sein.

Seine Mindestmasse sollen 200 x 300 cm betragen.

Belüftung, Wasser und Telefon müssen vorhanden sein. Zur Rekognoszierung ist der/die Verantwortliche Ressort Sanitätsdienst beizuziehen.

Material:

Dieses wird in der Regel vom SVW gestellt.

Verrechnung:

Kleinmaterial wird gratis zur Verfügung gestellt. Kostspieliges Material wie elastische Binden, Dreiecktücher usw. werden zu den Selbstkosten dem Veranstalter verrechnet.

Transporte:

Kosten für Verletztentransporte werden vom SVW nicht übernommen.

Die postenstehenden Samariter können während dem Sanitätsdienst keine Verletztentransporte zum Arzt oder Spital übernehmen.

Personal:

Grundsätzlich sind alle Samariterposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt.

Die Zahl der eingesetzten Samariter richtet sich nach der Zahl der Veranstaltungsbesucher und nach dem Unfallrisiko. Über die Anzahl Samariter entscheidet der/die Verantwortliche Ressort Sanitätsdienst des SVW.

Unbeteiligte sollen sich nicht im „Sami“ oder Postenraum aufhalten.

Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

Entschädigung:

Bei Anlässen zu Nutzen des Veranstalters gelten folgende Ansätze:

- Pro Stunde und Samariter	bis 22.00 Uhr	Fr. 30.-
	ab 22.00 Uhr	Fr. 35.-
- Postenleiter pro Stunde	bis 22.00 Uhr	Fr. 30.-
	ab 22.00 Uhr	Fr. 35.-
- Betriebs- und Transportkosten „Sami“		Fr. 100.-
- Materialtransport		Fr. 100.-

Verpflegung:

Die Samariter sind entsprechend der Einsatzdauer zu verpflegen.

Versicherung:

Die postenstehenden Samariter sind in der Versicherung auf Kosten des Veranstalters einzuschliessen.

Aufgebot:

Die Samariter für den Sanitätsdienst werden durch den SVW aufgeboden.

Arzt:

Der Notfallarzt wird in jedem Fall durch den SVW benachrichtigt.

Kennzeichnung:

Der Sanitätsanhänger „Sami“ ist gekennzeichnet.
Andere Samariterposten werden während der ganzen Dauer des Anlasses mit einer gut sichtbaren Fahne oder mit der Bezeichnung „Samariterposten“ gekennzeichnet.
Die Samariter tragen gut sichtbare Kleider.
Den Samaritern ist jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

Übernahme des Sanitätsdienstes:

Der SVW übernimmt den Sanitätsdienst nur, wenn alle in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen anerkannt und eingehalten werden und der Kostenvoranschlag sowie besondere Abmachungen schriftlich bestätigt wurden.

Worb, 12.01.2018

Der Präsident:
Andreas Zbinden

Die Koordinatorin:
Franziska Probst